

**Satzung
der Verbandsgemeinde Hagenbach
über die Benutzung und Erhebung von Gebühren
für angemietete Wohnungen zur Unterbringung von Obdachlosen,
Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsempfängern
vom 3. Juni 2004**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 und 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 BS 2020-1), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 6.2.2001 (GVBl. S. 29), der §§ 2, 6, 16, 32 und 33 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175 BS 610-10), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 6.2.2001 (GVBl. S. 29) sowie der §§ 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 19.12.2001 (BGBl. I S. 3574) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Hagenbach in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 3. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Obdachlosen-, Sozialhilfeempfänger-, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte

- (1) Die Verbandsgemeinde Hagenbach betreibt die Obdachlosen-, Sozialhilfeempfänger-, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte (im Folgenden als Unterkünfte bezeichnet) als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Unterkünfte sind die von der Verbandsgemeinde zur Unterbringung von Obdachlosen, Sozialhilfeempfängern, Asylbewerbern und Flüchtlingen jeweils bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerbern und Flüchtlingen gemäß den §§ 44 ff. und 53 AsylVfG und § 1 Landesaufnahmegesetz einschließlich VV zur Durchführung des Landesaufnahmegesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung sowie zur Unterbringung von obdachlosen Personen und Sozialhilfeempfängern.

§ 3

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Benutzer die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Verbandsgemeinde Hagenbach.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Datum einer schriftlichen oder mündlichen Verfügung der Verbandsgemeinde oder mit dem Tag der Übergabe der besenreinen Unterkunft an einen Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Hagenbach. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn
 - die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - die Unterkunft verkauft wird,
 - die Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden,
 - die Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
- (3) Eine den Zeitraum von 3 Wochen übersteigende Abwesenheit der Benutzer ist der Verbandsgemeinde Hagenbach spätestens 3 Tage vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von 3 Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Benutzungsverhältnisses. Eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Falle zunächst auf Kosten des Nutzers 2 Wochen untergestellt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Werden die aufgrund der Unterstellung der Verbandsgemeinde Hagenbach entstandenen Kosten durch die Verwertung nicht vollständig gedeckt, so ist der bisher Untergebrachte zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.
- (4) Die Verbandsgemeinde Hagenbach kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Umsetzungen vornehmen.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verbandsgemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Verbandsgemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

- (3) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Verbandsgemeinde, wenn er
- in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch - nicht länger als eine Woche),
 - die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will,
 - ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will,
 - ein Tier in der Unterkunft halten will,
 - Um-, An-, oder Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (4) Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Bewohner eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Nutzungen nach Abs. 2 und 3 verursacht werden können, übernimmt und die Verbandsgemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (5) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (6) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (7) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Verbandsgemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Verbandsgemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Verbandsgemeinde sofort mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Verbandsgemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

Der Benutzer ist verpflichtet, die genannten Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Verbandsgemeinde zu beseitigen.

§ 7 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Verbandsgemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte nach 24-stündiger vorheriger Anmeldung werktags zwischen 8 und 20 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Verbandsgemeinde Hagenbach behält für diesen Zweck einen Eingangsschlüssel der Unterkunft zurück.

§ 8 Streu- und Räumpflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen.

§ 9 Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verbandsgemeinde Hausordnungen erlassen.

§ 10 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch die von der Benutzerin bzw. dem Benutzer gefertigten Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Verbandsgemeinde auszuhändigen.
- (2) Räumen die Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung oder Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

§ 11 Haftung

- (1) Die Verbandsgemeinde haftet den Benutzerinnen und Benutzern gegenüber nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer haften der Verbandsgemeinde gegenüber für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Benutzer. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Verbandsgemeinde keine Haftung.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, kann die Verbandsgemeinde Hagenbach auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen und nicht verwandtschaftlich miteinander verbunden sind (Wohngemeinschaft).

§ 13 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Unterkünfte wird einschließlich der Betriebskosten je m² Wohnfläche und Kalendermonat festgelegt. Die Gebührenhöhe je m² Wohnfläche und für die Betriebskosten richten sich im Einzelfall nach den Aufwendungen, die der Verbandsgemeinde für die jeweilige zugewiesene Unterkunft entstehen; sie wird im Gebührenbescheid jeweils konkretisiert.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührensschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 14

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Monats- und Tagesgebühr erhoben.
- (2) Die Monatsgebühr entsteht zum 1. eines jeden Monats, in dem in die Unterkunft eingewiesen wird. Die Tagesgebühr entsteht mit Beginn des Tages der Einweisung und beträgt 1/30 der Monatsgebühr.
- (3) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilige Gebührenschuld mit dem Tage des Einzuges in die Unterkunft für den Rest des Monats; entsprechendes gilt bei Auszug im Laufe eines Monats.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der polizeilichen Verfügung ergehen kann. Die Tagesgebühr ist sofort zur Zahlung fällig. Die Monatsgebühr wird für den 1. Monat erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 3. eines jeden Folgemonats fällig.
- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - entgegen des Zustimmungsvorbehaltes in § 5 Nr. 3 Besucher
 - a) ohne vorherige Absprache mit der Verbandsgemeinde Hagenbach aufnimmt,
 - b) über den Zeitraum von einer Woche hinaus bei sich übernachten lässt,
 - entgegen des Zustimmungsvorbehaltes in § 5 Nr. 3 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt,
 - entgegen des Zustimmungsvorbehaltes in § 5 Nr. 3 Schilder anbringt,
 - entgegen des Zustimmungsvorbehaltes in § 5 Nr. 3 Tiere hält,
 - entgegen des Zustimmungsvorbehaltes in § 5 Nr. 3 in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vornimmt,
 - entgegen des Gebots in § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Mängel oder Schäden nicht unverzüglich der Verbandsgemeinde Hagenbach meldet,
 - entgegen des Gebots in § 10 die Räumlichkeiten beim Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von Möbeln, sonstigen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt,
 - entgegen des Gebots in § 10 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel nach Nutzungsende nicht unverzüglich bei der Verbandsgemeinde Hagenbach abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2.500,00 EURO.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hagenbach, 7. Juni 2004

Dietmar Brand
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.